

EINWOHNERGEMEINDE INKWIL



Personalreglement

1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	7
ANHANG II	8
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	8
2. ANGESTELLTE.....	8
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	9
AUFLAGEZEUGNIS	10

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Inkwil gemäss Anhang I wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Das übrige Gemeindepersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für das Kader der Gemeinde beträgt die Kündigungsfrist ab dem zweiten Dienstjahr sechs Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und sechs Anlaufstufen.
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:
- a) ausgezeichnet
 - b) sehr gut
 - c) gut
 - d) genügend
 - e) ungenügend

Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Es können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden;b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden;c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden.d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden. <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahmed) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen	Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. ² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.
Eröffnung/Rechtsmittel	Art. 13 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben. ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten..
Pensionskasse	Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2019 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1. Januar 2009, auf.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Inkwil werden wie folgt den kantonalen Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|---|--------|
| a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GKL 20 |
| b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GKL 18 |
| c) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter mit höherer
Fachausbildung | GKL 15 |
| d) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter | GKL 13 |
| e) Hauswartin / Hauswart Schulhaus / MZH | GKL 10 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 6'000.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 2'000.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 1'000.00	
	Die Jahresentschädigungen gemäss Ziff. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 umfassen insbesondere Aktenstudium, Sitzungsvorbereitungen, sowie Anfragen, Telefonate und Gespräche mit der Bevölkerung und der Verwaltung (inkl. Mitarbeitendengespräche)		
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen ein einfaches gemeinsames Abendessen		
1.3	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte

		<u>Jahresentsch-</u> <u>ädigung *</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung *</u>
2.1	<u>Gemeindeweibelin / Gemeindeweibel</u> Grundbesoldung pro Jahr	Fr. 3'000.00	
2.2	<u>Erhebungsstellenleiterin /</u> <u>Erhebungsstellenleiter</u> Grundbesoldung pro Jahr	Fr. 1'000.00	
2.3	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.3.1	Wegmeisterin / Wegmeister		Fr. 30.00
2.3.2	Abwartin / Abwart Gemeindeverwaltung		Fr. 30.00
2.3.3	Aushilfspersonal		Fr. 30.00
2.3.4	Fachpersonal für Spezialaufgaben, Entschädigung gemäss Gemeinderat bis max.		Fr. 60.00

2.4	<u>Gemeinwerk</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
2.4.1	Maschinen und Geräte	Etschädigungs- ansatz der von Agroscope publizierten „Maschinen- kosten“

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 3.1 Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder des Gemeinderates, der nichtständigen Kommissionen,
Gemeindedelegierte sowie Angestellte
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden) | Fr. 160.00 |
| b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden) | Fr. 80.00 |
| c) Abendsitzungen (bis 3 Stunden) | Fr. 40.00 |
- 3.2 Reisespesen
Bahnillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- 3.3 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderates, der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Aushilfspersonal gemäss Ziff. 2.3.3 hievor.

* Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

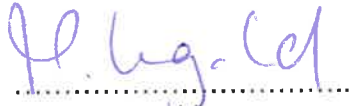
- 8.33 Prozent auf Anteil Ferien (= 20 Tage)
- 8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
- 3.077 Prozent auf Anteil Feiertage

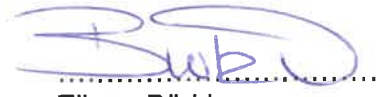
Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:


.....
Martina Ingold


.....
Eliane Bürki

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November 2018 bis 3. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2018 bekannt.

Ort, Datum
Inkwil, 5. Dezember 2018

Die Gemeindeschreiberin:


.....
Eliane Bürki